

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1693

vom 17. Juni 1969

ha.

Aufnahme der Pfarrkirche Buus in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Die Pfarrkirche von Buus liegt auf einer Anhöhe östlich des Dorfes und gehörte bis 1820 der Deutschordenskommande von Beuggen. Der zu unbekannter Zeit erbaute mittelalterliche Bau besass ursprünglich ein Schiff und einen von diesem durch einen Chorbogen getrennten Rechteckchor. Grössere bauliche Veränderungen folgten am Ende des 17. Jahrhunderts, als man das Schiff nach Westen verlängerte, den Chorbogen ersetzte und neue Fenster und Eingänge ausbrach. Im 19. Jahrhundert schliesslich erweiterte man das Gotteshaus 1859 durch den Anbau eines nördlichen Querflügels zur Aufnahme einer Seitenempore. Dabei entfernte man den Chorbogen und brach überall grosse Rundbogenfenster ein. 1930 erhielt die Kirche einen neuen Dachreiter. 1944 wurde sie einer durchgreifenden Renovation unterzogen.

Aussen manifestiert sich der rechteckige, Langhaus und Chor umfassende Baukubus mit Satteldach und gewaltem Westgiebel, den der Dachreiter krönt. Der kapellenartige Bau erfährt durch den nördlichen Anbau eine willkommene Berdeckerung. Dieser und die grossen, rundbogigen Fenster der Kirche betonen den im 19. Jahrhundert zusammen mit dem Krüppelwalmdach aufgeprägten Stempel des 19. Jahrhunderts.

Das Innere bestimmt der Längsraum, betont durch einen Chorannex von 1944, und erweitert durch den Anbau im Norden. Stark sprechen auch die beiden Emporen. Von der alten Ausstattung sind der Tischaltar von 1599, die Bestuhlung und zahlreiche Epitaphien sowie eine Deputatentafel von 1694 erhalten.

Die Pfarrkirche zeigt Kapellencharakter, markiert durch den Dachreiter. Ihre Grundrissgestaltung betont die zentralisierende Tendenz des Saalraumes. Die mehrfach umgebaute Kirche vertritt eine eigenartige Lösung des Saalbauschemas des 19. Jahrhunderts, unter Verwendung der alten Bausubstanz.

Der Gemeinderat von Buus hat sich mit Schreiben vom 5. Mai 1969 für eine Unterschutzstellung ausgesprochen.

Das Kirchen- und Schulgut ist als Besitzer des Gebäudes ebenfalls damit einverstanden.

://: Die Kirche mit Mauer und Friedhof, gelegen auf Parzelle Nr. 1209, ist, gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964, in das Inventar der Natur- und Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt bzw. der Gemeindeverwaltung, nach Rücksprache bei der Landeskanzlei, ob eine Beschwerde eingereicht wurde, in das Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Buus

an die Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes
an das Grundbuchamt Sissach
an das Hochbauamt (2)
an die Polizeidirektion
an das Polizeikommando
an das Baupolizeiamt (2)
an die Kommission für Natur- und Heimatschutz
- an das Amt für Naturschutz und Denkmalpflege
an die Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Colman